

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Das neue Barrierefreiheitsstärkungsgesetz BFSG

NEUES GESETZ

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wurde 2021 verabschiedet und ist am **28. Juni 2025** vollständig in Kraft getreten.

Ziel des BFSG ist es, die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zu verbessern – insbesondere **für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen**.

WELCHE UNTERNEHMEN SIND BETROFFEN?

Das BFSG betrifft

- ▶ **Hersteller, Händler und Importeure** von bestimmten Produkten sowie
- ▶ **Dienstleistungserbringende** für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Nicht betroffen sind Dienstleistungserbringende, die weniger als 10 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens zwei Millionen Euro beläuft. (Kleinunternehmen mit bestimmten digitalen Produkten müssen das BFSG beachten – die Ausnahme gilt für sie nicht. Beratung gibt es bei der „Bundesfachstelle Barrierefreiheit“.)



WAS BEDEUTET BEARRIEFREI?

Produkte oder Dienstleistungen sind barrierefrei, wenn Menschen mit Behinderungen sie

- ▶ leicht finden,
- ▶ benutzen und
- ▶ verstehen können – ohne Hilfe von anderen und
- ▶ ohne große Schwierigkeiten.

Die genauen Regeln stehen in der **Barrierefreiheitsstärkungsverordnung**.

Was beschreibt die Barrierefreiheitsstärkungsverordnung?

Sie beschreibt z. B.:

- ▶ wie Verpackungen und Anleitungen gestaltet sein sollen,
- ▶ wie Funktionen und Bedienung von Produkten aussehen müssen,
- ▶ und welche Anforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen gelten.

PFLICHTEN FÜR UNTERNEHMEN

Hersteller

- ▶ Produkte barrierefrei gestalten → Nachweispflicht mit „Konformitätsbewertungsverfahren“
- ▶ CE-Kennzeichnung / technische Dokumentation
- ▶ Anleitungen / Infos barrierefrei und auf Deutsch
- ▶ Probleme: Produkt zurückrufen / Behörden informieren

Quasi-Hersteller

- ▶ Wer Produkte unter eigener Marke verkauft, gilt als Hersteller!

Importeure

- ▶ dürfen nur barrierefreie Produkte einführen
- ▶ müssen prüfen, ob der Hersteller seine Pflichten erfüllt hat
- ▶ bei Mängeln gelten ähnliche Pflichten wie für Hersteller

Händler

- ▶ keine Produkte verkaufen, die nicht barrierefrei sind
- ▶ korrekt lagern und transportieren → haben Informationspflichten

Dienstleister

- ▶ barrierefreie Leistungen anbieten
- ▶ Infos öffentlich / barrierefrei bereitstellen (z. B. in AGB)

BARRIEREFREIHEIT-STÄRKUNGSGESETZ



Grundsätzlich muss eine Wahrnehmung immer über mindestens zwei Sinne möglich sein (also z.B. das Vorlesen schriftlicher Informationen).

BETROFFENE PRODUKTE / DIENSTLEISTUNGEN

Produkte:

- ▶ Computer, Tablets, Laptops (inkl. Betriebssysteme)
- ▶ Smartphones, Smart-TVs, E-Book-Reader
- ▶ Automaten wie Geld- oder Fahrkartenautomaten

Dienstleistungen:

- ▶ Onlineshops, Websites, Apps,
- ▶ Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet)
- ▶ E-Books und passende Software, Streaming-Dienste
- ▶ Fahrkarten, Verkehrsinfos, Check-in-Systeme
- ▶ Online-Banking und andere digitale Bankdienste

Hinweis:

Alle Unternehmen müssen 5 Jahre lang dokumentieren, von wem sie Produkte bezogen und an wen sie diese verkauft haben!

FOLGEN BEI VERSTÖSSEN

- ▶ Verbraucher oder Verbände können Verstöße melden
- ▶ Produkte können zurückgerufen, Dienste gestoppt werden
- ▶ Bußgelder bis zu 100.000 € möglich
- ▶ Verbandsklagen und Einzelklagen erlaubt
- ▶ Konkurrenz kann rechtlich abmahnen und Schadenersatz fordern



Die Marktüberwachungsbehörde prüft die Produkte und Dienstleistungen.